

Harry Potter ja, James Bond nein

Manche Kinofilme sind aus gutem Grund erst ab 12 Jahren freigegeben

Tilman P. Gangloff

Mit der Änderung des Jugendschutzgesetzes ist im April 2003 eine neue Regelung in Kraft getreten. Seither ist der Besuch von Filmen mit einer Freigabe ab 12 Jahren auch Kindern ab 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern gestattet. Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat nun eine Studie veröffentlicht, die die Erfahrungen mit der „PG“-Regelung zusammenfasst. Befragt wurden Kinobetreiber und Filmverleiher.¹

Anmerkung:

¹ Siehe www.fsk.de

Was bedeutet „PG“?

Du bist 11 Jahre alt und Harry-Potter-Fan. Du kennst alle Bücher, du träumst davon, Lord Voldemort zu besiegen, und auf der Karnevalsfeier warst du selbstverständlich als Zauberer verkleidet. Im Juli kommt *Harry Potter und der Orden des Phönix* in die Kinos, und nichts auf der Welt könnte dich davon abhalten, ins Kino zu gehen – schon allein aus Gründen des Prestiges. Sollte der Film erst ab 12 Jahren freigegeben werden, ist das zum Glück kein Problem: Dein Vater ist auch Harry-Potter-Fan, der kommt garantiert mit, und dann darfst du auch rein, denn klugerweise wurde vor einigen Jahren in Deutschland

die „PG“-Regelung eingeführt. Zwar weiß selbst in den Kinos kaum jemand, wofür die Abkürzung steht („parental guidance“), aber wichtiger ist ja auch, was sie bedeutet: In Begleitung ihrer Eltern können Kinder ab 6 Jahren auch Filme anschauen, die eine 12er-Freigabe haben. Da sich Juristen aber offenbar einen Spaß daraus machen, Gesetzestexte so zu verfassen, dass sie außer ihnen keiner versteht, liest sich die entsprechende Passage im Jugendschutzgesetz so: „[...] darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren freigegeben sind, auch Kindern ab 6 Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind“. Natürlich fragt sich fast jeder Leser, was um Himmels willen eine „personensorgeberechtigte Person“ ist und warum man nicht gleich „Eltern“ geschrieben hat.

Die Einführung der „PG“-Kennzeichnung ist also ganz vernünftig, hat aber einen gravierenden Nachteil: Sie macht die Ausnahme zur Regel. „PG“ ist ohne Frage sinnvoll, wenn die Jugendschützer der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), die für die Altersfreigaben zuständig sind, bei ihrer Entscheidung zwischen den Kennzeichnungen „ab 6“ oder „ab 12“ geschwankt haben. Das gilt z. B. für Filmreihen wie *Harry Potter* oder *Star Wars*. Andere Filme aber hätten bei veränderter Zusammensetzung des Prüfausschusses vielleicht eine Freigabe ab 16 Jahren bekommen; *Casino Royale* beispielsweise, der jüngste James-Bond-Film, ist völlig zu Recht erst ab 12 Jahren freigegeben. In diesen Fällen erweist sich die Modifizierung der Freigaberegulation als kontraproduktiv. Der Erziehungswissenschaftler Prof. Dr. Stefan Aufenanger (Universität Mainz) fordert daher, „dass nicht prinzipiell alle Filme für Kinder mit Elternbegleitung möglich sind“. Sinnvoller wäre eine

Was in anderen Ländern schon länger üblich ist, wurde im April 2003 auch in Deutschland eingeführt: Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) kann die Filmfreigabe für Kinder ab 12 Jahren mit dem Zusatz „PG“ („parental guidance“) versehen. Dann dürfen bereits 6-Jährige den Film im Kino sehen, sofern sie in Begleitung ihrer Eltern sind. Im November 2006 veröffentlichte die FSK erste Erfahrungswerte dieser Regelung.

Einschränkung der Regelung: „So bekommen Eltern deutlichere Hinweise, welche Filme für solche Fälle geeignet sind und welche nicht.“ Das scheint in der Tat auch nötig. Kinomitarbeiter wissen von Eltern zu berichten, die sich, verängstigte und blasse Kinder an der Hand, bitter beschwert hätten: Sie haben die Freigabe als Empfehlung begriffen – ein altes Missverständnis, das die FSK seit Jahrzehnten vergeblich aus der Welt zu räumen versucht.

Ein Blick in die Zukunft

Grundsätzlich hat sich die „PG“-Regelung jedoch bewährt, zumal sie einer Forderung jener Pädagogen nachkommt, die Eltern beim Jugendschutz stärker miteinbeziehen wollen. Sie steht allerdings auf dem Prüfstand: Bis Ende nächsten Jahres muss der Gesetzgeber entscheiden, ob das bis dahin bloß vorläufig gültige Gesetz festgeschrieben wird. Um die Akzeptanz der Novellierung zu überprüfen, hat die FSK eine Umfrage bei Kinobetreibern durchgeführt. Die Mehrheit der Befragten begrüßte die „PG“-Regelung. Die Kinomitarbeiter gaben zudem an, es komme weitaus seltener zu Diskussionen mit Eltern als früher. Allerdings wurde im Sinne Aufenangers eine Einschränkung der Regel gefordert: Bestimmte Filme mit 12er-Freigabe sollten nur ohne den „PG“-Zusatz freigegeben werden. Darüber hinaus sollten alle erwachsenen Begleitpersonen die „PG“-Regelung in Anspruch nehmen können. Angesichts einer stetig wachsenden Zahl von Patchworkfamilien mit unterschiedlichen Nachnamen aber ist den Kartenverkäufern kaum zuzumuten, ganze Stammbäume zu durchforsten.

Was nun noch fehlt, ist eine zentrale Instanz, an die sich Eltern wenden können, wenn sie nicht sicher sind, ob ein Film für ihre Kinder geeignet ist. Noch einfacher wäre es, einen Film – wie in den USA – gleich auch mit einer Empfehlung („consumer advice“) zu versehen. Das wäre doch, finden Jugendschützer und Kinobetreiber, ein Job für die FSK, schließlich sichte sie die Filme ohnehin. Davon aber will Folker Hönge, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, nichts wissen: „Wir prüfen, ob ein Film beeinträchtigend ist. Pädagogische Empfehlungen sind nicht unsere Aufgabe. Die Diskussionen in den Ausschüssen müssten dann ganz anders laufen und würden noch länger dauern.“

Auch Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und Hönges Vorgänger bei der FSK, findet zwar, die FSK könne den Verbrauchertipp formulieren, weiß aber auch, wie diffizil dies wäre. Schließlich ist die FSK eine Einrichtung der Filmwirtschaft, „und von der kann man kaum erwarten, dass sie vom Besuch eines Films abrät“. Von Gottberg hat ohnehin eine ganz andere Vision vom Jugendschutz: Langfristig möchte er die regulierten Zugänge am liebsten abschaffen und den Empfehlungscharakter in den Vordergrund stellen. Seine Kritik: „Die derzeitigen Freigabekriterien scheren Millionen von Kindern über einen Kamm.“ Dabei sei „entwicklungspsychologisch längst erwiesen, dass Bildungsorientierung, individuelle Entwicklung und das Geschlecht viel entscheidender für den Reifegrad eines Kindes sind als das Alter“. Der Medienwissenschaftler Prof. Dr. Lothar Mikos (HFF Potsdam-Babelsberg) kritisiert zudem, die Spanne zwischen 6 und 12 Jahren bei den Altersfreigaben sei viel zu groß: „Ich plädiere schon seit langem für die Altersstufen 6, 9, 12 und 16. 18 sollte ganz abgeschafft werden, weil Jugendliche heute eine ungleich bessere Mediensozialisation aufweisen als noch vor 20 oder 30 Jahren. Wer mit 16 heiraten darf, sollte auch alle Filme seiner Wahl sehen dürfen.“

Im europäischen Ausland gibt es z. T. deutlich liberalere Regelungen. In Dänemark z. B. gilt die „PG“-Ausnahme grundsätzlich: In Begleitung ihrer Eltern dürfen Vorschulkinder in Filme ab 6, 10-Jährige in Filme ab 12, 13-Jährige in Filme ab 16. Natürlich weiß von Gottberg, dass dabei auch Missbrauch getrieben wird, doch das gelte für den täglichen TV-Konsum nicht minder: „Kein 11-Jähriger macht den Fernseher aus, nur weil es 20.00 Uhr ist.“ Die FSF orientiert sich bei ihrer Arbeit an den FSK-Kennzeichnungen: Kinofilme ab 12 Jahren dürfen die Fernsehsender grundsätzlich erst nach 20.00 Uhr zeigen, Ausnahmen müssen bei der FSF beantragt werden. Eine Kennzeichnung mit „ab 12PG“ oder auch „ab 12BE“ („in Begleitung Erwachsener“) wäre für die Arbeit der FSF äußerst hilfreich, weil solche Filme dann auch eher im Tagesprogramm eingesetzt werden könnten. Hat die FSK einer Produktion das „BE“ nicht erteilt, dürfte ein Sender den Film auch erst nach 20.00 Uhr ausstrahlen.

Tilmann P. Gangloff lebt und arbeitet als freiberuflicher Medienfachjournalist in Allensbach am Bodensee.

